

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Feiertagsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Feiertagsgesetzes (vgl. Drucksache 6/584) wurde erstmals ein politischer Gedenktag in das Thüringer Feiertagsgesetz aufgenommen. Seither ist der 8. Mai regulärer Gedenktag im Freistaat. Durch die Aufnahme dieses Gedenktages stellt sich einerseits die Frage, ob der Titel des Thüringer Feiertagsgesetzes noch ausreicht. Zum anderen stellt sich die Frage, ob es angemessen ist, in der Kategorie Gedenktage ausschließlich den 8. Mai als alleinigen politischen Gedenktag aufzuführen. Im Ringen um einen parlamentarisch-demokratisch verfassten Staat bestehen vielmehr weitere politische Gedenktage, deren gesetzliche Verankerung gerechtfertigt ist.

B. Lösung

Neben dem bereits im Gesetz verankerten 8. Mai werden zudem der 18. März, der 17. Juni, der 25. Oktober sowie der 9. November künftig als reguläre Gedenktage begangen und zu diesem Zweck in das Thüringer Feiertagsgesetz aufgenommen. Zudem wird der Titel des Gesetzes geändert, um der Aufnahme von Gedenktagen in das Feiertagsgesetz gerecht zu werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die für Gemeinden gegebenenfalls entstehenden Mehrausgaben werden durch den Mehrbelastungsausgleich im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs ausgeglichen.

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Feiertagsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2015 (GVBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**"Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz
(ThürFGtG)"**

2. § 2 a erhält folgende Fassung:

**"§ 2 a
Gedenktage**

(1) Der 18. März ist der Tag der Parlamentarischen Demokratie.

(2) Der 8. Mai ist Gedenktag anlässlich der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des 2. Weltkrieges in Europa.

(3) Der 17. Juni ist Gedenktag für die Opfer der SED-Diktatur.

(4) Der 25. Oktober ist Tag der Verfassung des Freistaats Thüringen und des Thüringer Landtags.

(5) Der 9. November ist der Tag der demokratischen Selbstbesinnung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Im Rahmen der abschließenden parlamentarischen Beratung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Feiertagsgesetzes haben sowohl Vertreter der regierungstragenden Fraktionen als auch der Ministerpräsident des Freistaats Thüringen geäußert, man stehe der Aufnahme weiterer Gedenktage in das Feiertagsgesetz aufgeschlossen gegenüber. Insbesondere der Ministerpräsident sprach sich dafür aus, dass neben dem 9. November auch die von der CDU-Fraktion vorgeschlagenen Gedenktage zum Gegenstand einer weiteren parlamentarischen Initiative gemacht werden, um deren Verankerung im Feiertagsgesetz zu ermöglichen.

Der 18. März steht für die ersten allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen in der DDR im Jahr 1990. Mit diesen Wahlen hatte die Friedliche Revolution 1989/1990 in der DDR ihr erstes, das politische System tiefgreifend und grundsätzlich veränderndes Ziel erreicht. Der Tag verweist zugleich auf den ersten umfassenden Versuch, mit der Revolution von 1848/1849 in ganz Deutschland eine verfassungsgebende Nationalversammlung und Demokratie durchzusetzen. Der 18. März gilt als das bedeutendste Datum der Märzrevolution von 1848.

Der 17. Juni soll in Erinnerung an den gescheiterten Volksaufstand vom 17. Juni 1953 zum Gedenktag für die Opfer der SED-Diktatur werden. Er steht gleichermaßen für die Forderung nach freien Wahlen, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Wiedervereinigung wie die blutige Niederschlagung des Volksaufstandes durch die SED und die sowjetische Besatzungsmacht in der DDR. Es handelte sich um den ersten in einer ganzen Reihe politischer Aufstände in dem von der Sowjetunion kontrollierten Ostmitteleuropa.

Der 25. Oktober gehört als Tag der Verfassung und des Landtags bereits seit vielen Jahren zur politischen Gedenk- und Erinnerungspraxis in Thüringen, ist jedoch bisher nicht gesetzlich verankert. Er erinnert an die Verabschiedung der Verfassung des Freistaats Thüringen auf der Wartburg und damit an den entscheidenden Akt zur demokratischen Ausgestaltung der Landesstaatlichkeit im deutschen Bundesstaat.

Der 9. November steht wie kein anderer Tag für die an Aufbrüchen und Abgründen reiche deutsche Demokratieggeschichte. An einem 9. November wurde 1848 der Paulskirchenparlamentarier Robert Blum standrechtlich erschossen, rief Phillipp Scheidemann 1918 die Republik und Karl Liebknecht eine sozialistische Räterepublik aus, putschten 1923 Ludendorff und Hitler in München, inszenierten 1938 die Nationalsozialisten die Novemberpogrome und fiel 1989 die Mauer.

Die vorstehenden Gedenktage verdeutlichen in der Gesamtschau das historische Ringen um einen freiheitlichen und demokratischen Verfassungsstaat.

Für die Fraktion:

Mohring